

Allgemeine Geschäftsbedingungen

BOLZ Process Technology GmbH
Sigmanner Weg 2
D-88239 Wangen im Allgäu, Germany

- nachstehend auch „BOLZ“ genannt -
Allgemeine Geschäftsbedingungen / Lieferbedingungen 06/2022

1. Gültigkeit, Anwendung

1.1

Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Lieferungen und Leistungen von BOLZ als Verkäufer und Lieferant an Unternehmen und oder juristischen Personen des öffentlichen Rechts (im Folgenden auch „Besteller“ genannt). Sie gelten auch bei fortlaufenden Vertragsabschlüssen, ohne ausdrückliche Vereinbarung.

1.2.

Sofern individualvertraglich ausdrücklich nichts anderes vereinbart wird, werden die Waren von BOLZ ausschließlich auf Grund der nachstehenden Bedingungen erbracht. Abweichende und/oder ergänzende AGB von Kunden/Bestellern gelten nicht. Diesen widerspricht BOLZ hiermit ausdrücklich. Auch in der vorbehaltlosen Lieferung von Waren durch BOLZ liegt kein Anerkenntnis der von diesen AGB abweichenden oder diese ergänzenden AGB des Kunden/Bestellers vor.

1.3.

BOLZ behält sich vor, die nachstehenden AGB jederzeit zu ändern bzw. zu ergänzen. Änderungen und/oder Ergänzungen haben auf bereits bestehende Rechtsgeschäfte keinen Einfluss und gelten daher nur für Vertragsabschlüsse, die ab dem Zeitpunkt der Aktualisierung geschlossen werden.

2. Angebot der Fa. BOLZ und des Bestellers, Vertragsschluss

2.1.

Angebote der Fa. **BOLZ** sind bis zur Annahme freibleibend. Sollte das Angebot vom Besteller nicht innerhalb von 30 Tagen angenommen werden, gilt dies zugleich als Ablehnung des Angebots. In diesem Falle ist BOLZ an das Angebot nicht mehr gebunden. Wird das Angebot aufgrund von Unterlagen der Fa. BOLZ (Abbildungen und Zeichnungen einschließlich Maßangaben) erstellt, so sind diese Unterlagen nur verbindlich, wenn dies im Angebot ausdrücklich erwähnt wird. Das Eigentums- und Urheberrecht an Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behält sich BOLZ ausdrücklich vor. Sie dürfen Dritten ohne Zustimmung von BOLZ nicht zugänglich gemacht werden.

2.2.

Angebote oder Anfragen von **Bestellern** zur Erstellung eines Angebotes durch BOLZ sind unverbindlich. BOLZ unterbreitet dem Besteller hierauf ein verbindliches Angebot in Textform, welches der Besteller innerhalb von 14 Tagen nach Absendung des Angebotes verbindlich annehmen kann. Sollte das Angebot der Fa. BOLZ vom Besteller nicht innerhalb der Frist angenommen werden, gilt dies zugleich als Ablehnung des Angebots. In diesem Falle ist BOLZ an ihr Angebot nicht mehr gebunden.

2.3.

Allein maßgeblich für die Rechtsbeziehungen zwischen BOLZ und Besteller ist der schriftlich geschlossene Kaufvertrag, einschließlich dieser Allgemeinen Lieferbedingungen. Dieser gibt alle Abreden zwischen den Vertragsparteien zum Vertragsgegenstand vollständig wieder. Mündliche Zusagen von BOLZ vor Abschluss dieses Vertrages sind rechtlich unverbindlich und mündliche Abreden der Vertragsparteien werden durch den schriftlichen Vertrag ersetzt, sofern nicht jeweils ausdrücklich anders zwischen den Vertragsparteien vereinbart. Ergänzungen und Änderungen der getroffenen Vereinbarungen schließlich dieser Allgemeinen Lieferbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mit Ausnahme von Geschäftsführern oder Prokuristen sind die Mitarbeiter von BOLZ nicht berechtigt von der schriftlichen Vereinbarung abweichende mündliche Abreden zu treffen. Zur Wahrung der Schriftform genügt die telekommunikative Übermittlung, insbesondere per Telefax oder E-Mail.

2.4.

BOLZ hat jederzeit das Recht, technische Änderungen und Modifizierungen am Liefergegenstand vorzunehmen, wenn dadurch die technische Funktion des Liefergegenstands nicht beeinträchtigt und der Liefergegenstand dadurch nicht verschlechtert wird. Hierdurch liegt kein Mangel vor.

2.5.

Angaben von BOLZ zum Gegenstand der Lieferung oder Leistung (z. B. Gewichte, Maße, Gebrauchswerte, Belastbarkeit, Toleranzen und technische Daten) sowie Darstellungen desselben (z. B. Zeichnungen und Abbildungen) sind über annähernd maßgeblich, soweit nicht die Verwendbarkeit zum

vertraglich vorgesehenen Zweck eine genaue Übereinstimmung voraussetzt. Sie sind keine garantierten Beschaffenheitsmerkmale, sondern Beschreibungen oder Kennzeichnungen der Lieferung oder Leistung. Handelsübliche Abweichungen und Abweichungen, die aufgrund rechtlicher Vorschriften erfolgen oder technische Verbesserungen darstellen, sowie die Ersetzung von Bauteilen durch gleichwertige Teile sind zulässig, soweit sie die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen.

2.6.

BOLZ behält sich das Eigentum oder das Urheberrecht an allen von ihm abgegebenen Angeboten und Kostenvoranschlägen sowie dem Besteller zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Prospekten, Katalogen, Modellen, Werkzeugen und anderen Unterlagen und Hilfsmitteln vor. Der Besteller darf diese Gegenstände ohne ausdrückliche Zustimmung von BOLZ weder als solche noch inhaltlich Dritten zugänglich machen, sie bekanntgeben, selbst oder durch Dritte nutzen oder vervielfältigen. Er hat auf Verlangen von BOLZ diese Gegenstände vollständig an diesen zurückzugeben und eventuell gefertigte Kopien zu vernichten, wenn sie von ihm im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages führen. Ausgenommen hiervon ist die Speicherung elektronisch zur Verfügung gestellter Daten zum Zwecke üblicher Datensicherung.

3. INCOTERMS

Hinweise auf INCOTERMS beziehen sich stets auf die INCOTERMS 2020, wobei im Falle des Widerspruches mit den hiesigen Bedingungen allein diese Bedingungen vorgehen.

4. Preise und Zahlung

4.1.

Die Preise sind freibleibend; sie gelten in EURO ab dem Sitz der Fa. BOLZ, ausschließlich Verladung im Werk und ausschließlich Verpackung, Transportversicherung sowie zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer. Unabhängig hiervon beinhalten die Preise von BOLZ stets keine Umsatzsteuer, Zölle, Abgaben oder andere Steuern und Gebühren im Bestimmungsland. Für Teillieferungen erfolgt jeweils eine gesonderte Berechnung. Die Ausführung von Montagearbeiten ist – sofern nicht ausdrücklich vereinbart – im Preis nicht enthalten und bedarf der ausdrücklichen vorherigen schriftlichen Vereinbarung. Für die Ausführung von Montagearbeiten, die stets zu Lasten des Bestellers gehen, gelten die Montagebedingungen unter Ziff. 6.7.

4.2.

Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Bestellers oder die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen solcher Ansprüche ist nur zulässig, soweit die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind oder sich aus demselben Auftrag ergeben, unter dem die betreffende Lieferung erfolgt ist.

4.3.

4.3.1 Neuanlagen

Sofern individualvertraglich ausdrücklich nichts anderes vereinbart wird, so ist der Kaufpreis wie folgt zu leisten:

30% des Auftragswertes bei Bestellung und Auftragsbestätigung auf gesonderte Rechnung,

40% des Auftragswertes nach Erhalt der Hauptkomponenten durch BOLZ gegen Liefernachweis aber nicht später als drei Monate nach Bestellung,

30% des Auftragswertes bei Versandbereitschaft der Ware vom Werk der Fa. BOLZ auf gesonderte Rechnung.

Nachträge, Ersatzteil-Lieferungen und Dienstleistungen wie z.B. SAT-Aufträge werden nach Aufwand abgerechnet und sind gemäß AB zu leisten.

4.3.2 Service

Sofern individualvertraglich ausdrücklich nichts anderes vereinbart wird, so ist ab einem Auftragswert von 50.000 € der Kaufpreis wie folgt zu leisten:

50% des Auftragswertes bei Bestellung und Auftragsbestätigung auf gesonderte Rechnung,

50% des Auftragswertes bei Versandbereitschaft der Ware vom Werk der Fa. BOLZ auf gesonderte Rechnung.

Aufträge mit einem Auftragswert von unter 50.000 € sind innerhalb 30 Tagen nach Bestellung rein netto zu zahlen.

4.4.

a)

Kommt der Besteller in Zahlungsverzug, ist BOLZ - unbeschadet weitergehender Ansprüche - berechtigt, Zinsen in Höhe von 10% p.a. zu verlangen. Dieser Zinssatz ist höher oder niedriger anzusetzen, wenn BOLZ eine höhere Belastung hat oder der Besteller eine niedrigere Belastung nachweist.

b)

Kommt der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen ganz oder teilweise nicht nach oder werden BOLZ nach Vertragsschluss Umstände bekannt, die geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Bestellers zu beeinträchtigen, so werden sämtliche Forderungen des Lieferers sofort zahlungsfällig. Solche Umstände berechtigen BOLZ außerdem, noch ausstehende Leistungen nur gegen Vorauskasse oder Sicherheitsleistung auszuführen oder vom Vertrag zurückzutreten.

4.5.

Die BOLZ ist berechtigt noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder zu erbringen, wenn nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Bestellers wesentlich zu mindern geeignet sind oder durch welche die Bezahlung der offenen Forderungen von BOLZ durch den Besteller aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis (einschließlich aus anderen Einzelaufträgen, für die der selbe Rahmenvertrag gilt) gefährdet wird.

5. Versand

5.1.

Ist ein Versand der bestellten Ware vom Besteller gewünscht, so erfolgt dieser ab Sitz der Fa. BOLZ auf Rechnung und Gefahr des Bestellers. Mangels besonderer Vereinbarungen steht BOLZ die Wahl des Transportunternehmens sowie die Art des Transportmittels frei. Die Gefahr geht auch dann mit der Absendung ab Sitz der Fa. BOLZ auf den Besteller über, wenn frachtfreie Lieferung vereinbart ist.

5.2.

Verzögert sich der Versand durch Umstände, die der Besteller zu vertreten hat, so geht die Gefahr bereits im Zeitpunkt der Versandbereitschaft auf den Besteller über. Die durch die Verzögerung entstehenden Kosten (insbesondere Lagerspesen) hat der Besteller zu tragen.

5.3.

Die Sendung wird von BOLZ nur auf ausdrücklichen Wunsch des Bestellers nach ausdrücklicher Bestätigung von BOLZ auf Kosten des Bestellers gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden oder sonstige versicherbare Risiken versichert.

5.4.

Gewerbliche Empfänger von Transportverpackungen und Umverpackungen, die nicht als Wiederverkäufer agieren, sind selbst für die korrekte Entsorgung nach den jeweils geltenden gesetzlichen Regelungen verantwortlich. Eine Rücknahme/Entsorgung durch BOLZ wird ausgeschlossen.

6. Lieferzeit

6.1.

Grundsätzlich gelten von BOLZ in Aussicht gestellte Fristen und Termine für Lieferungen und Leistungen stets nur annähernd, es sei denn, dass ausdrücklich eine feste Frist oder ein fester Termin zugesagt oder vereinbart worden ist. Soweit eine feste Frist oder ein fester Termin zugesagt oder vereinbart worden sind, setzen diese die fristgerechte und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Bestellers wie z. B. Beibringung der von ihm zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, rechtzeitige Zurverfügungstellung von evtl. erforderlichem Probenmaterial, Freigaben sowie Leistung einer vereinbarten Anzahlung voraus. Die Einrede des nichterfüllten Vertrages bleibt BOLZ ausdrücklich vorbehalten. Leistungserweiterungen sind grundsätzlich vorbehaltlich Machbarkeit, Kosten und Termin.

6.2.

Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn der Besteller bis zu ihrem Ablauf über den Liefergegenstand verfügen kann oder ihm die Versandbereitschaft der Ware mitgeteilt wurde. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist – außer bei berechtigter Abnahmeverweigerung – der Abnahmetermin maßgebend, hilfsweise die Meldung der Abnahmebereitschaft.

6.3.

Ist die Nichteinhaltung der Lieferzeit auf „höhere Gewalt“, unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse wie zum Beispiel Arbeitskämpfe beim Lieferer oder seinen Lieferanten, Rohstoffmangel,

Transportbruch, Elementarschäden sowie Lieferverzögerungen oder Fehllieferungen von Vor-Lieferanten zurückzuführen, so verlängert sich die Lieferzeit entsprechend. BOLZ wird dem Besteller den Beginn und das Ende derartiger Umstände baldmöglichst mitteilen.

6.4. Definition der „höheren Gewalt“ und deren Folgen für die Lieferung:

a)

Als Höhere Gewalt werden alle vorhersehbaren und unvorhersehbaren Ereignisse angesehen, die außerhalb der zumutbaren Kontrolle und des Einflusses der Parteien liegen und die Durchführung des Vertrages ohne deren Verschulden beeinträchtigen, wie etwa behördliche Maßnahmen, Gesetzesänderungen, Streik, Aussperrungen oder andere Arbeitskampfmaßnahmen, Terrorismus, Kriege, Aufstände, Unruhen, Epidemie, Pandemie (insbesondere nach dem aktuell geltenden Infektionsschutzgesetz), Blitzschlag, Erdbeben, Feuer, Unwetter, Naturgewalten, Überschwemmungen, Sabotage, durch Transport entstandene und nicht von BOLZ zu verantwortende Verzögerungen, Nicht-Verfügbarkeit von Transportmitteln, Nicht-Verfügbarkeit von Belade- oder Entladeeinrichtungen, Unmöglichkeit Arbeitskräfte oder Materialien von den üblichen Quellen beziehen zu können, gravierende Unfälle bei der Fa. BOLZ oder ihren Unterlieferanten, Diebstahl, Explosionen, etc.

b)

Jede Partei ist insoweit berechtigt, ihre Tätigkeiten zu unterbrechen oder einzuschränken, als diese an der Durchführung aufgrund von höherer Gewalt behindert oder beeinträchtigt wird (mit Ausnahme der Verpflichtung, Zahlungen zu leisten), sofern die beeinträchtigte Partei die andere Partei unverzüglich von dieser Verzögerung schriftlich (z.B. E-Mail oder Fax) informiert hat. Die Verpflichtungen der beeinträchtigten Partei werden dann für die Dauer der höheren Gewalt und für die Dauer der Zeit, die für die Wiederaufnahme der Arbeiten notwendig ist, unterbrochen oder eingeschränkt.

Die Terminpläne werden aufgrund dieser Verzögerungen entsprechend angepasst. Sollte die Verzögerung oder Reduzierung der vertraglichen Verpflichtungen über einen Zeitraum von mehr als neunzig (90) Tagen anhalten, werden die Parteien über die weitere Vorgangsweise beraten und versuchen eine Vereinbarung innerhalb von dreißig (30) Tagen zu erreichen.

Sofern eine solche Unterbrechung oder Einschränkung der Tätigkeiten mehr als 180 aufeinander folgende Tage oder insgesamt mehr als 6 Monate innerhalb einer 12 Monats-Periode überschreitet, dann sind sowohl der Käufer als auch der Verkäufer berechtigt, den Vertrag schriftlich zu kündigen. Bei Verletzung vertraglicher Pflichten, die durch höhere Gewalt verursacht wurden, können keinerlei Forderungen gestellt werden. Sämtliche Forderungen und Kosten, die vor dem Eintritt der höheren Gewalt entstanden sind, bleiben aufrechterhalten und können mit evtl. bestehenden Verpflichtungen aufgerechnet werden.

Der Gesamtpreis und die Liefertermine in diesem Vertrag berücksichtigen keine Auswirkungen einer Pandemie (insbesondere COVID 19-Pandemie) oder staatliche Maßnahmen darauf. Falls solche Auswirkungen oder staatliche Maßnahmen bei BOLZ zu Zusatzkosten oder Verzögerungen bei der Vertragsdurchführung führen, wird BOLZ den Besteller unverzüglich über solche Auswirkungen informieren und alle angemessenen Maßnahmen ergreifen, um diese Auswirkungen soweit wie möglich zu minimieren. Sobald Informationen verfügbar sind, wird BOLZ dem Besteller eine detaillierte Aufstellung aller Zusatzkosten und Auswirkungen auf die Lieferzeit vorlegen. Die Parteien vereinbaren nach Treu und Glauben eine angemessene Entschädigung und Lieferzeitverlängerung.

Darüber hinaus stehen BOLZ Zusatzkosten und/oder Lieferzeitverlängerungen zu, welche

- (a.a) durch den Verzug des Bestellers verursacht wurden und/oder
- (b.b) durch eine Gesetzesänderung einschließlich etwaiger Anweisungen / Einschränkungen durch staatliche Maßnahmen ab dem Angebotsdatum der Fa. BOLZ entstehen und die Vertragsausführung beeinflussen.

Wird eine Lieferfristverlängerung aufgrund höherer Gewalt für den Besteller unzumutbar und sind Teillieferungen für ihn von keinem Interesse, so steht ihm ein Rücktrittsrecht zu, sofern er die der Fa. BOLZ aufgrund des Vertragsrücktritts entstandenen Kosten übernimmt bzw. ihr diese erstattet.

Schadensersatzansprüche können in Fällen der „höheren Gewalt“ gegen BOLZ nicht geltend gemacht werden.

6.5.

In allen übrigen Fällen ist der Besteller im Falle eines von BOLZ zu vertretendem Lieferverzug zur Geltendmachung von Verzugsschäden erst dann berechtigt, wenn eine von ihm nach Verzugseintritt schriftlich gesetzte Nachfrist von mindestens drei Wochen fruchtlos verstrichen ist. Die dem Besteller entstandenen Verzugsschäden müssen vom Besteller nachgewiesen werden.

6.6.

Bei Annahmeverzug oder sonstiger schuldhafter Verletzung von Mitwirkungspflichten seitens des Bestellers ist BOLZ zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens berechtigt. Weitergehende Ansprüche bleiben ausdrücklich vorbehalten. Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware geht in diesem Fall mit dem Zeitpunkt des Annahmeverzugs auf den Besteller über.

6.7 Besondere Bedingungen für Lieferungen mit Montageverpflichtung der Fa. BOLZ

a)

Für das Montagepersonal sind die der Fa. BOLZ erwachsenden Kosten für Montage- und Auslösungssätze zu erstatten, insbesondere auch für Überstunden, Sonntags- und Feiertagsarbeit, Reisezeit und Wartezeit. Reisekosten des mit der Montage betrauten Personals, sowie die Kosten für die Beförderung des Gepäcks und des Werkzeuges sind ebenfalls vom Besteller zu vergüten. Die Auswahl des im Einzelfall günstigsten Verkehrsmittels trifft BOLZ nach den jeweiligen Gegebenheiten.

b)

Alle baulichen Arbeiten müssen vor Beginn der Aufstellung soweit fertiggestellt sein, dass die Aufstellung sofort nach der Anlieferung begonnen und ohne Unterbrechung durchgeführt werden kann. Der Unterbau muss vollständig trocken und abgebunden und die Räume, in denen die Aufstellung erfolgt, müssen gegen Witterungseinflüsse genügend geschützt, gut beleuchtet und genügend erwärmt sein.

c)

Für die Aufbewahrung der Maschinenteile, Materialien, Werkzeuge und dergleichen ist vom dem Besteller ein trockener, beleuchteter und abschließbarer Raum zur Verfügung zu stellen, der unter Aufsicht und Bewachung steht.

d)

Sofern individualvertraglich schriftlich nichts anderes vereinbart, hat der Besteller folgendes auf seine Kosten zu übernehmen und rechtzeitig bereitzustellen:

- (a.a) Hilfsmannschaften und Facharbeiter in der von BOLZ für erforderlich erachteten und dem Besteller zuvor mitgeteilten Anzahl;
- (b.b) Die zur Aufstellung und Inbetriebsetzung erforderlichen Vorrichtungen und Bedarfsstoffe;
- (c.c.) Das Be- und Entladen der Transportfahrzeuge und die Beförderung der Gegenstände vom Anlieferungsort zum Aufstellungsort.

7. Gefahrübergang

Sofern individualvertraglich schriftlich nichts anderes vereinbart, geht die Gefahr spätestens zum Zeitpunkt der Absendung der Ware auf den Besteller über; und zwar auch dann, wenn Teillieferungen, d.h. Teilversendungen erfolgen oder BOLZ noch andere Leistungen, zum Beispiel die Versandkosten oder Anfuhr und Aufstellung übernommen hat. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist der Abnahmezeitpunkt für den Gefahrübergang maßgeblich. Auf Wunsch und Kosten des Bestellers wird die Versendung durch BOLZ gegen Diebstahl, Bruch, Transport-, Feuer- und Wasserschäden sowie sonstige versicherbare Risiken versichert.

Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Besteller zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tage der dem Besteller schriftlich angezeigten Versandbereitschaft auf diesen über. BOLZ ist jedoch verpflichtet, auf Wunsch und Kosten des Bestellers die Versicherungen zu bewirken, die dieser verlangt. Angelieferte Gegenstände sind, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen, vom Besteller unbeschadet der Rechte aus Ziff. 8 entgegen zu nehmen. Teillieferungen sind zulässig.

Die Bedingungen Ziff. 6.6. im Falle des Annahmeverzuges des Bestellers bleiben hiervon unberührt.

8. Gewährleistung

8.1.

Voraussetzung für jegliche Gewährleistungsrechte des Bestellers ist dessen ordnungsgemäße Erfüllung aller nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten. Mängelrügen werden als solche nur dann von BOLZ anerkannt, wenn sie schriftlich mitgeteilt wurden. Rügen, die gegenüber Außendienstmitarbeitern oder Transporteuren oder sonstigen Dritten gegenüber geltend gemacht werden, stellen keine form- und fristgerechten Rügen dar.

Darüber hinaus sind Gewährleistungsrechte dann ausgeschlossen, wenn:

- a) BOLZ die Inbetriebnahme nicht durchgeführt hat oder BOLZ zumindest die Teilnahme an der Inbetriebnahme verwehrt/unmöglich gemacht/vereitelt wurde.

- b) der Liefergegenstand nicht mit **BOLZ Process Technology GmbH** Original Ersatz- und Verschleißteilen betrieben und gewartet wurde.
- c) der Besteller es versäumt hat, den Liefergegenstand von qualifiziertem und geschultem Personal bzw. gemäß den ihm ausgehändigten Betriebs- und Wartungsvorschriften (bei max. 2.000 Betriebsstunden/spätestens nach 12 Monaten muss eine Wartung durch BOLZ erfolgen) von BOLZ zu betreiben und durch BOLZ zu warten; insbesondere die Maschinendokumentation nicht befolgt worden ist.
- d) der Liefergegenstand in Verbindung mit einem Gemisch, Stoff oder unter abweichenden Einsatzbedingungen betrieben wurde, für welche der Lieferumfang nicht entwickelt wurde;
- e) der Besteller die Anlage/ Maschine trotz offensichtlichen Mangels weiterbetrieben und dadurch den Mangel verschlimmert hat;
- f) der Liefergegenstand durch Dritte repariert wurde, ohne zuvor den Mangel BOLZ anzuzeigen und ihr ein Nachbesserungs- bzw. Reparaturrecht einzuräumen.
- g) Mängel, die allein aufgrund das vom Besteller zur Verfügung bzw. beigestelltes bzw. vorgeschriebenes Material oder von ihm vorgeschriebenes Design entstanden sind.
- h) es sich beim Liefergegenstand um gebrauchte Teile handelt („gebrauchte Maschine“) die unter der Bedingung „gekauft, wie gesehen“ erworben wurden.
- i) durch den Besteller oder einen Dritten Änderungen am Liefergegenstand vorgenommen worden sind.

von der Gewährleistung jedenfalls ausgeschlossen sind Verschlechterung des Liefergegenstandes durch Erosion, Korrosion, Verschleiß und Abnutzung; Verschleißteile sowie wiederverwendete oder überholte Teile sind gänzlich von der Gewährleistung ausgeschlossen.

8.2.

Ist im Falle eines Mangels die Rücksendung der Ware erforderlich, so kann dies nur mit vorherigem Einverständnis von BOLZ erfolgen, andernfalls braucht die Rücksendung von ihr nicht angenommen werden. Ferner trägt In diesem Fall der Besteller die Rücksendekosten.

8.3.

Für den Fall, dass nach einer berechtigten Mängelrüge eine Nachbesserung oder eine Ersatzlieferung erfolgt, gelten die Bestimmungen über die Lieferzeit entsprechend. Im Falle eines festgestellten Mangels und dessen wirksamer Mängelrüge stehen dem Besteller folgende Rechtsansprüche zu:

- a) Der Besteller hat bei mangelhafter Ware zunächst das Recht, von BOLZ Nacherfüllung zu verlangen, wobei das Wahlrecht, ob eine Neulieferung der Ware oder eine Mängelbeseitigung stattfindet, BOLZ nach eigenem Ermessen entscheidet;
- b) Ferner hat BOLZ das Recht, bei erstem fehlgeschlagenem Nacherfüllungsversuch eine wiederholte Nacherfüllung, wiederum nach eigener Wahl, vorzunehmen. Erst wenn auch die wiederholte Nacherfüllung fehlschlägt, steht dem Besteller das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis zu mindern. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn die Pflichtverletzung unerheblich ist (§ 323 V.S. 2 BGB); nur ein Bagateltschaden vorliegt, der die Gebrauchsfähigkeit des Liefergegenstandes nicht beeinträchtigt.

Der Besteller kann ausschließlich in Fällen grobfahrlässiger oder vorsätzlicher Verletzung der Pflicht zur Lieferung der mangelfreien Ware Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen verlangen. Er hat den eingetretenen Schaden dem Grunde und der Höhe nach nachzuweisen. Gleiches gilt im Falle der Geltendmachung vergeblicher Aufwendungen.

8.4.

Die Gewährleistungsansprüche können nur innerhalb von 12 Monaten nach Gefahrübergang geltend gemacht werden. Der Besteller hat in jedem Fall nachzuweisen, dass der Mangel bereits bei der Auslieferung vorgelegen hat.

9. Haftung für Pflichtverletzungen von BOLZ im Übrigen

9.1.

Die Haftung von BOLZ auf Schadenersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter oder falscher Lieferung, Vertragsverletzung, Verletzung von Haftungen bei

Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung ist, soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt, nach Maßgabe dieser Ziff. 9 unbeschadet der Bedingungen über die Gewährleistung eingeschränkt.

9.2.

BOLZ haftet nicht im Falle einfacher Fahrlässigkeit seiner Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen, soweit es sich nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Vertragswesentlich sind die Verpflichtung zur rechtzeitigen Lieferung und Installation des Liefergegenstands, dessen Freiheit von Rechtsmängeln sowie solchen Sachmängeln, die seine Funktionsfähigkeit oder Gebrauchstauglichkeit mehr als nur unerheblich beeinträchtigen, sowie Beratungs-, Schutz- und Obhutspflichten, die dem Auftraggeber die vertragsgemäße Verwendung des Liefergegenstands ermöglichen sollen und dem Schutz von Leib oder Leben vom Personal des Auftraggebers oder den Schutz von dessen Eigentum vor erheblichen Schäden bezwecken.

9.3.

Soweit BOLZ gemäß Ziff. 9.2 dem Grunde nach auf Schadenersatz haftet, ist diese Haftung auf Schäden begrenzt, die der Verkäufer bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder die er bei Anwendung verkehrsbüchlicher Sorgfalt hätte voraussehen müssen. Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängeln des Liefergegenstandes sind, sind außerdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Liefergegenstandes typischerweise zu erwarten sind. Die vorstehenden Regelungen dieses Absatzes 3 gelten nicht im Fall vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhaltens von Organmitgliedern oder leitenden Angestellten von BOLZ.

9.4.

Im Falle einer Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist die Ersatzpflicht von BOLZ für Sachschäden und daraus resultierende weitere Vermögensschäden auf einen Betrag in Höhe von 10.000.000 € je Schadensfall beschränkt, auch wenn es sich um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt.

9.5.

Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und –beschränkungen gelten in gleichem Umfang zu Gunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen von BOLZ.

9.6.

Soweit BOLZ technische Auskünfte gibt oder beratend geltend wird diese Auskünfte oder Beratung nicht zu dem von BOLZ geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.

9.7.

Die Einschränkungen dieser Ziff. 9 gelten nicht für die Haftung von BOLZ wegen vorsätzlichen Verhaltens, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz.

10. Eigentumsvorbehalt

10.1

Sämtliche Lieferungen bleiben bis zur vollständigen Zahlung aller Forderungen aus der Geschäftsbeziehung, gleich aus welchem Rechtsgrund, Eigentum von BOLZ. Ist BOLZ im Interesse des Bestellers Eventualverbindlichkeiten eingegangen, so bleiben zusätzlich sämtliche Lieferungen bis zur vollständigen Freistellung aus solchen Verbindlichkeiten, insbesondere aus Wechseln, Eigentum von BOLZ. Dies gilt auch dann, wenn die Zahlungen für besonders bezeichnete Forderungen geleistet worden sind. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltenen Eigentum zur Sicherung der Saldoforderung von BOLZ.

10.2.

Wird Vorbehaltsware mit nicht dem der Fa. BOLZ gehörender Ware verbunden, wird BOLZ Miteigentümer der Gesamtsache. Erwirbt der Besteller durch Verbindung Alleineigentum, überträgt er schon jetzt an BOLZ Miteigentum nach dem Verhältnis des Werts der Vorbehaltsware zum Wert der anderen Ware im Zeitpunkt der Verbindung.

10.3.

Wird Vorbehaltsware vom Besteller allein oder zusammen mit nicht BOLZ gehörender Ware veräußert, tritt der Besteller schon jetzt die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen in Höhe des Werts der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten an BOLZ ab. BOLZ nimmt diese Abtretung hiermit an. Wenn die weiterveräußerte Ware im Miteigentum von BOLZ steht, erstreckt sich die Abtretung der Forderungen auf den Betrag, der dem Anteilswert des Miteigentums von BOLZ entspricht.

Der Besteller ist zur Weiterveräußerung, zur Verwendung oder zum Einbau der Vorbehaltsware nur im üblichen ordnungsgemäßen Geschäftsgang und

nur mit der Maßgabe berechtigt und ermächtigt, dass die Forderungen gemäß vorstehenden Bedingungen tatsächlich auf BOLZ übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware, insbesondere zur Verpfändung oder Sicherungsübereignung, ist der Besteller nicht berechtigt.

10.4.

BOLZ ermächtigt den Besteller unter Vorbehalt des Widerrufs zur Einziehung der ihm abgetretenen Forderungen, solange er seinen Zahlungspflichten gegenüber BOLZ nachkommt. Auf Verlangen von BOLZ hat der Besteller die Schuldner der abgetretenen Forderungen zu benennen und diesen im Falle des Lieferverzugs die Abtretung anzuzeigen. BOLZ ist berechtigt, im Fall des Zahlungsverzugs des Bestellers den Schuldner gegenüber die Abtretung auch selbst anzuzeigen und von ihrer Einziehungsbefugnis Gebrauch zu machen.

10.5.

Unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware ist vom Besteller auf dessen Kosten zu versichern, insbesondere gegen Elementarschäden, Diebstahl oder sonstige Beschädigungen. Alle Ansprüche gegen den jeweiligen Versicherer gelten hinsichtlich der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware hiermit als an BOLZ abgetreten; BOLZ nimmt diese Abtretung hiermit an.

10.6.

Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist BOLZ zum Rücktritt vom Vertrag und Rücknahme der Vorbehaltsware nach Mahnung berechtigt und der Besteller zur Herausgabe verpflichtet.

Der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens berechtigt BOLZ vom Vertrag zurückzutreten und die sofortige Rückgabe des Liefergegenstandes zu verlangen.

Im Falle einer Pfändung der Ware beim Besteller ist BOLZ sofort unter Übersendung einer Abschrift des Zwangsvollstreckungsprotokolls darüber zu unterrichten, dass es sich bei der gepfändeten Ware um die von BOLZ gelieferte und unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware handelt. Gleichzeitig hat der Besteller auch seinem Pfändungsgläubiger gegenüber, den Eigentumsvorbehalt von BOLZ offenzulegen.

11. Geheimhaltung

Die von BOLZ im Zusammenhang mit diesem Geschäftsfall bekannt gemachten Informationen, beinhalten vertrauliche und geschützte Daten von BOLZ, sowohl technischer als auch kaufmännischer Natur. Der Besteller verpflichtet sich, diese Informationen ohne das vorherige schriftliche Einverständnis von BOLZ nicht an Dritte weiterzugeben. Der Besteller wird Dritten die Fertigung des Lieferumfanges oder von Teilen davon anhand der Zeichnungen und Dokumente der Fa. BOLZ unter keinen Umständen gestatten. Der Besteller wird die von BOLZ erstellten Zeichnungen und Dokumente ausschließlich im Zusammenhang mit diesem Geschäftsfall verwenden. Alle Zeichnungen, Knowhow, Dokumente, etc. bleiben geistiges Eigentum von BOLZ und können von ihr jederzeit zurückgefordert werden.

12. Sonstiges

Jede Partei ist berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen im Falle, dass die andere Partei insolvent geworden ist und/oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens beantragt hat oder ihr gegenüber das Insolvenzverfahren eröffnet oder deren Eröffnung mangels ausreichender Insolvenzmasse abgelehnt wurde.

Jegliche Software, die im Lieferumfang von BOLZ enthalten ist, wird auf der Grundlage einer nichtexklusiven und nicht-übertragbaren Software-Lizenz zur Verfügung gestellt. Der Besteller nimmt zur Kenntnis, dass BOLZ teilweise auf Softwareprodukte von Drittanbietern zurückgreift, die weiteren Einschränkungen unterliegen können.

13. Gerichtsstand

Ist der Besteller Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder hat er in der Bundesrepublik Deutschland keinen allgemeinen Gerichtsstand, so ist Gerichtsstand für alle etwaigen Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen dem Verkäufer und dem Auftraggeber nach Wahl des Verkäufers Ravensburg oder der Sitz des Auftraggebers. Für Klagen gegen den Verkäufer ist in diesen Fällen jedoch Ravensburg ausschließlicher Gerichtsstand.

14. Anwendbares Recht, Sprache

Für alle Rechtsbeziehungen zwischen BOLZ und dem Besteller gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den Vertrag über den internationalen Warenkauf (CISG).

Ausschließliche Vertragssprache ist deutsch.